



Arpida AG

Nichtbestehen einer Angebotspflicht:

Stellungnahme des Verwaltungsrats Arpida AG zum Gesuch vom 9. Oktober 2009 der Evolva SA

Der Verwaltungsrat der Arpida AG nimmt auf Einladung der Übernahmekommission zum Antrag der Evolva SA namens ihrer Hauptaktionäre betreffend Nichtbestehen einer Angebotspflicht der Aktionäre der Evolva («Antragsteller») gemäss Art. 32 BEHG, eventuell betreffend Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht gemäss Art. 32 Abs. 2 BEHG vom 9. Oktober 2009 («Gesuch») im Sinne von Art. 61 Abs. 3 lit. a UEV-UEK wie folgt Stellung:

1. AUSGANGSLAGE

Arpida AG («Arpida») ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Reinach. Ihr Aktienkapital beträgt CHF 4'218'820.80 und ist eingeteilt in 21'094'104 Namensaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20 («Arpida Aktien»). Die Arpida-Aktien sind an der SIX Swiss Exchange im Hauptsegment kotiert (SIX: ARPN).

Nach dem negativen Zulassungsentscheid der US-amerikanischen Food and Drug Administration (FDA) zum intravenösen zu verabreichenden Iclaprim, dem wichtigsten Produktkandidaten der Arpida, haben der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Arpida eine eingehende Analyse durchgeführt. Ziel war die Planung des weiteren Vorgehens, um die erforderliche Zulassung zu erreichen. Das Unternehmen wurde dabei durch internationale Experten auf diesem Gebiet unterstützt. In den vergangenen Monaten haben der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Arpida mit Unterstützung externer Berater daher alle anderen strategischen Szenarien, wie Reverse Mergers, Übernahmen, Verkäufe von Vermögenswerten und als letzte Lösung eine Liquidation, geprüft. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung haben zwecks Geschäftsentwicklung Kontakt mit zahlreichen Unternehmen inner- und ausserhalb der Schweiz aufgenommen. Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 7. Mai 2009 wurden die möglichen strategischen Optionen den Aktionären vorgestellt.

Evolva SA («Evolva») ist ein privat gehaltenes, auf dem Gebiet der Erforschung und Entwicklung pharmazeutischer Produkte tätiges Unternehmen mit Hauptsitz in Allschwil und Standorten in Dänemark, den USA und in Indien. Hinter Evolva steht derzeit eine Gruppe von Venture Capital-Investoren, bestehend aus Novartis Venture, Aravis, Sunstone Capital, Astellas, Ventureast, Symbion und Dansk Innovationsinvestering sowie diverse Minderheitsaktionäre. Evolva beschäftigt derzeit 75 Mitarbeiter.

Am 10. September 2009 haben die Arpida und die Evolva mittels Pressemitteilung ihre Absicht bekanntgegeben, einen Zusammenschluss durchzuführen.

Durch den beabsichtigten Zusammenschluss von Arpida und Evolva soll ein Unternehmen mit guten Wachstumschancen entstehen. Diese Chancen basieren zum einen auf einer Pipeline von deutlich differenzierten Arzneimittelkandidaten und zum anderen auf einer Anzahl von Drug-Discovery-Partnerschaften, die einen signifikanten Umsatz generieren. Parallel zu den klinischen Aktivitäten ist das Unternehmen mehrere wichtige Drug-Discovery-Partnerschaften eingegangen. Es wird erwartet, dass in Zukunft weitere solche umsatzergreifenden Partnerschaften eingegangen werden können.

2. GEPLANTE TRANSAKTION

Für die Umsetzung des geplanten Zusammenschlusses wird Arpida eine Kapitalerhöhung durchführen. Die neu ausgegebenen Arpida Aktien werden von den Aktionären der Evolva gezeichnet und durch Einbringung der von ihnen gehaltenen Aktien der Evolva übertragen. Evolva wird dadurch zu einer

100%-igen Tochtergesellschaft der Arpida. Letztere wird in Evolva Holding AG umfirmiert.

Vor dem geplanten Zusammenschluss wird Evolva eine Eigenkapital-Finanzierungsrounde durchführen. Die Evolva Holding AG soll über genügend Mittel verfügen, um die Arzneimittelkandidaten in den nächsten 2 bis 3 Jahren durch die klinischen Prüfungen der Phase II (konzeptioneller Nachweis der Wirksamkeit am Menschen) zu bringen. Mit bestehenden und neuen Investoren soll dabei eine Summe von CHF 40 Millionen erreicht werden. Nach den Bedingungen des beabsichtigten Zusammenschlusses sollen nach Vollzug die derzeitigen Aktionäre von Arpida etwa ein Sechstel und die derzeitigen Aktionäre der Evolva etwa fünf Sechstel der Anteile der Evolva Holding AG halten. Die endgültigen Bezugsverhältnisse werden in vollem Umfang das zusätzliche Eigenkapital berücksichtigen, das Evolva vor Durchführung des Zusammenschlusses aufnehmen kann.

Beide Unternehmen haben eine Due Diligence des jeweiligen Partners durchgeführt, die die Grundlage für den Abschluss einer endgültigen Vereinbarung und die Empfehlung der beabsichtigten Transaktion gegenüber den eigenen Aktionären bildet. Die Transaktion soll Anfang Dezember abgeschlossen sein; zuvor müssen bestimmte Bedingungen erfüllt werden, zu denen auch die formelle Zustimmung der jetzigen Aktionäre von Arpida zählt. Die Aktionäre von Evolva verpflichten sich zudem vertraglich zu einer Verkaufssperre (lock-up), wonach sie in den ersten 12 Monaten ab Vollzug keine Beteiligungspapiere der Evolva Holding AG verkaufen oder an Dritte übertragen dürfen.

Der beabsichtigte Zusammenschluss wird auf die Mitarbeiter von Arpida und Evolva voraussichtlich keinen Einfluss haben.

3. STELLUNGNAHME UND BEGRÜNDUNG

Der Verwaltungsrat der Arpida unterstützt das Gesuch aus folgenden Gründen:

Das Ziel von Art. 32 BEHG ist es, die Stellung der Minderheitsaktionäre im Fall der Übernahme der Kontrolle an einer Gesellschaft durch einen neuen Mehrheitsaktionär zu schützen. Gemäss Art. 32 BEHG ist daher zur Abgabe eines Pflichtangebotes verpflichtet, wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwirbt und damit zusammen mit den Papieren, die er bereits besitzt, den Grenzwert von 33 1/3% der Stimmrechte einer Zielgesellschaft überschreitet. Dadurch soll den Minderheitsaktionären bei einem Kontrollwechsel die Möglichkeit gegeben werden, zu fairen Konditionen aus der Gesellschaft auszutreten.

Der Zusammenschluss führt zu keinem Kontrollwechsel in der Arpida bzw. Evolva Holding AG. Die genauen künftigen Beteiligungsverhältnisse sind noch abhängig von der vor Vollzug des Zusammenschlusses durchzuführenden Finanzierungsrounde der Evolva. Allerdings steht aufgrund der bestehenden Aktionärsstruktur der Evolva bzw. Arpida im heutigen Zeitpunkt fest, dass kein Aktionär die massgebende Schwelle von 33 1/3% der Stimmrechte überschreiten wird und somit nicht zur Abgabe eines Angebotes gemäss Art. 32 BEHG verpflichtet ist.

Gemäss dem Gesuch werden allenfalls zwischen Aktionären der Evolva bestehende Aktionärsbindungsvereinbarungen mit dem Vollzug der Transaktion beendet und keine neuen Vereinbarungen in Bezug auf die Arpida bzw. Evolva Holding AG geschlossen. Damit besteht keine vertragliche Vereinbarung im Bezug auf die Zielgesellschaft, die als Handeln in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe im Sinne von Art. 32 Abs. 1 BEHG bzw. Art. 31 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 BEHV-FINMA qualifiziert werden könnte. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Zusammenschluss von der formellen Zustimmung der jetzigen Aktionäre von Arpida abhängig ist. Nach dem Zusammenschluss haben die jetzigen Aktionäre von Arpida zudem die Möglichkeit, ihre Aktien zu verkaufen, während für die Aktionäre von Evolva, die ihre Aktien gegen Arpida Aktien tauschen, eine vertragliche Verkaufssperre von 12 Monaten besteht.

Zusammenfassend hat der geplante Zusammenschluss für die Aktionäre der Arpida mit Ausnahme der Verwässerung keine negativen Folgen, wobei die Verwässerung mit der Aufwertung der Arpida bzw. Evolva Holding AG Aktie aufgewogen würde. Für die Arpida ist der geplante Zusammenschluss von

essentieller Bedeutung und erlaubt ihr gemeinsam mit der Evolva Gruppe langfristig weiterzubestehen.

Der Verwaltungsrat unterstützt daher das Gesuch und ist der Ansicht, dass es ohne Auflagen und Bedingungen zu genehmigen ist.

4. ABSICHTEN DER AKTIONÄRE MIT EINER BETEILIGUNG VON ÜBER 3%

Dem Verwaltungsrat sind die Absichten der Aktionäre mit einer Beteiligung von über 3% nicht bekannt.

5. INTERESSENKONFLIKT

Der Verwaltungsrat der Arpida besteht für das Geschäftsjahr 2009 aus folgenden fünf Mitgliedern: Dr. André Lamotte (Präsident), Dr. Hans Fünfschilling (Vizepräsident), Michel Pettigrew, Elmar Schnee und Dr. Matthias Staehelin.

Dr. André Lamotte und Michel Pettigrew sind gemäss dem derzeitigen Stand der Verhandlungen mit Evolva als Verwaltungsräte der Evolva Holding AG vorgesehen. Aufgrund eines potentiellen Interessenkonfliktes sind sie daher bei der Beschlussfassung im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme in den Ausstand getreten.

Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder trafen keine Vereinbarungen mit den Antragstellern und stehen in keiner besonderen vertraglichen, familiären oder faktischen Beziehungen, die einen Interessenkonflikt begründen würden, und sind bei der Ausübung ihrer Funktion vollkommen unabhängig.

6. VERFÜGUNG DER ÜBERNAHMEKOMMISSION

Die Übernahmekommission hat in ihrer Verfügung vom 20. Oktober 2009 festgestellt, dass für die Antragsteller keine Angebotspflicht besteht. Der Text der Verfügung lautet wie folgt (die vollständige Fassung der Verfügung kann unter www.takeover.ch konsultiert werden):

Die Übernahmekommission verfügt:

1. *Es wird festgestellt, dass die geplante Transaktion für Sunstone Life Science Ventures Fund I KIS, Symbion Capital I a/s, Aravis General Partner Limited, Novartis Bioventures Limited, Astellas Venture Capital LLC und Dansk Innovationsinvestering P/S keine Angebotspflicht auslöst.*
2. *Der Verwaltungsrat von Arpida AG hat seine Stellungnahme einen Tag nach der Bekanntmachung des Abschlusses des Combination Agreement zu publizieren. Die Gesuchsteller haben der Übernahmekommission den Zeitpunkt dieser Bekanntmachung mitzuteilen.*
3. *Diese Verfügung wird am Tag der Publikation der Stellungnahme des Verwaltungsrats von Arpida AG auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.*
4. *Die Gebühr zu Lasten der Gesuchsteller beträgt CHF 20'000, unter solidarischer Haftung.*

Einspracherecht

Eine Aktionärin oder ein Aktionär, welche oder welcher eine Beteiligung von mindestens 2% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht (qualifizierte Aktionärin oder qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV), nachweist und welche oder welcher am vorliegenden Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die vorliegende Verfügung der Übernahmekommission erheben.

Die Einsprache ist innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft an die Übernahmekommission einzureichen (Selmastrasse 30, Postfach, 8021 Zürich, info@takeover.ch, Fax: +41 58 854 22 91). Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrates zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 Abs. 3 UEV enthalten.

Reinach, 20. Oktober 2009

Für den Verwaltungsrat:

sig. Dr. Hans Fünfschilling (Vizepräsident)